

Federführung	Dezernat II Amt für Bildung, Jugend, Familie und Sport Siedle, Betina Gugeller-Schmieg, Stephan
--------------	--

AZ./Datum:	40 Gs/26.04.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	02.05.2023

Änderung der Satzung der Stadt Fellbach über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder (Benutzungssatzung Tageseinrichtungen für Kinder)

Bezug:

Satzung der Stadt Fellbach über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Schülerbetreuungsgruppen (Benutzungssatzung Tageseinrichtungen für Kinder)

Gemeinderat vom 26.10.2021 - Vorlage Nr. 172/2021)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Änderung der Satzung der Stadt Fellbach über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Betreuungseinrichtungen für Schulkinder (Benutzungssatzung Einrichtungen für Kinder)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 02.05.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 b) erhält folgende Fassung:

Betreuungsangebote für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (nachstehend auch „Betreuungseinrichtung für Schulkinder“ oder „Betreuungseinrichtungen für Schulkinder“):

- aa) Schülerbetreuung; Betreuungsangebot an Ganztageschulen und Gemeinschaftsschulen am Vormittag (NGT)
- bb) Betreuungsangebote in den Ganztagesgrundschulen und Gemeinschaftsschulen, im Umfang einer Ganztagesbetreuung (GT)

- cc) Hortbetreuung in Horten und Horten an der Schule sowie Betreuung an Grundschulen im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung

§ 2

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In die Betreuungseinrichtungen für Schulkinder gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Satzung werden - mit Ausnahme der Hortbetreuung und flexiblen Nachmittagsbetreuung gem. § 1 Abs. 1 lit. b) cc) der Satzung - nur Schulkinder der jeweiligen Schule aufgenommen. Eine Kombination von Schülerbetreuung und Hortbetreuung ist nicht möglich.

§ 3

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In Krippen endet das Betreuungsverhältnis mit dem dritten Geburtstag.

Kinder, die in einer Einrichtung betreut werden, welche ausschließlich eine Betreuung für 0 – 3-Jährige anbietet, müssen für die Betreuung ab 3 Jahren spätestens sechs Monate im Voraus erneut über das Anmeldeportal „Little Bird“ angemeldet werden. Ist ein Wechsel zum 3. Geburtstag nicht möglich, können die Personensorgeberechtigten die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses in der betreuten Kleinkindgruppe (Krippe) für maximal sechs Monate bei der Stadtverwaltung schriftlich beantragen. Die verbindliche Zusage für eine weitere Betreuung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Zusagebescheid).

In Ganztageseinrichtungen, in denen Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren betreut werden, werden die Voraussetzungen (Anspruch auf Ganztagesbetreuung) erneut geprüft. Dazu müssen die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Nachweise spätestens ein halbes Jahr vor dem 3. Geburtstag vorlegen.

§ 4

§ 2 Abs. 6 entfällt

§ 5

§ 2 Abs. 7 wird zu Ziff. 6

§ 6

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vor der Aufnahme in eine Einrichtung müssen die Personensorgeberechtigten einen Aufnahmebogen (Anlage 1) ausfüllen. Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Satzung ist außerdem eine ärztliche Untersuchung des Kindes nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (Anlage 2) erforderlich. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung (Anlage 3) auszustellen.

Für Ganztageseinrichtungen, für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie für die Betreuung von Schulkindern nach § 1 Abs. 1 lit b) ist der Betreuungsbedarf vor der Aufnahme durch Vorlage eines Beschäftigungsnachweises nachzuweisen. Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Arbeit suchen, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Falls keine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, kann das Kind nur aufgenommen werden, wenn nach erfolgter Überprüfung durch das Kreisjugendamt der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) erfüllt wird oder eine Ausnahmegenehmigung der Stadt Fellbach aufgrund Einzelfallprüfung vorliegt. Für arbeitssu-

chende Eltern wird der Vertrag zunächst nur auf die Dauer von 6 Monaten abgeschlossen.

§ 7

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt nach Vorlage des Aufnahmebogens und - soweit nach Abs. 1 erforderlich – nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, des Beschäftigungsnachweises nach § 3 Abs. 1 Absatz 2 sowie des Nachweises nach § 3 Abs. 2 (Masern) in Form eines Verwaltungsakts der Stadt Fellbach (Vertrag/Zusagebescheid)

§ 8

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Im Interesse des Kindes und der Gruppe sollen die Tageseinrichtungen täglich spätestens ab 9.00 Uhr besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Tageseinrichtung am ersten Fehltag bis spätestens 08.30 Uhr zu benachrichtigen.

§ 9

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Tageseinrichtung gem. § 1 Abs.1 lit. a) besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Ohne dass es einer Kündigung bedarf, endet das Betreuungsverhältnis bei Kindern unter drei Jahren zum Ende des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, außer es wurde eine Ausnahme gemäß §2 Abs. 4 vereinbart.

§ 10

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Betreuungseinrichtung für Schulkinder gem. § 1 Abs. 1 lit. b) besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres (28./29. Februar) bzw. Schuljahres (31. Juli) schriftlich kündigen. Eine vorzeitige Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen möglich. Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31. Juli.

§ 11

§ 7 Abs. 3 h) erhält folgende Fassung:

Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe gem. § 2 Abs. 1 der Satzung zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen;

§ 12

§ 7 Abs. 4) erhält folgende Fassung:

Mit der Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Fellbach wird zugleich der Zusagebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen (Verwaltungsakt) bzw. der Vertrag gekündigt.

§ 13

§ 9 Abs. 1) und 2) erhalten folgende Fassung:

- (1) Bereits bei Beginn einer Erkrankung, insbesondere bei auftretendem Fieber, Halsschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Hautauschlag oder bei Befall von Läusen oder Läusenissen dürfen Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Bei Auftreten von Krankheitssymptomen in der Einrichtung ist das Kind von den Personensorgeberechtigten unverzüglich abzuholen. Bei ansteckenden Krankheiten ist dies der Einrichtung spätestens am nächsten Tag nach der Erkrankung zu melden.
- (2) Bei den beim Gesundheitsamt meldepflichtigen Erkrankungen muss vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung eine schriftliche Erklärung des Arztes vorgelegt werden, wonach keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dafür anfallende eventuelle Kosten tragen die Personensorgeberechtigten.

Nach einer nicht meldepflichtigen Erkrankung kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen, wenn es ohne Medikamenteneinnahme (**z.B. Medikamente, die fiebersenkend wirken oder Erbrechen verhindern**) symptomfrei ist.

§ 14

Die Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Sachverhalt/Antragsbegründung:

Änderungen ggü. der Ursprungsvorlage 94/2023:

Infolge der Beratung der Vorlage in der Sitzung des Sozialausschuss am 25.04.2023 hat sich folgende Änderung im Beschlussantrag / in den Anlagen ergeben:

- *Hinzufügung einer erklärenden Ergänzung der Definition „Medikamenteneinnahme“ in § 13 (2) durch folgenden Klammereintrag: „z.B. **Medikamente, die fiebersenkend wirken oder Erbrechen verhindern.**“*

Die Änderungen des Satzungstextes wurden in roter Schrift kenntlich gemacht. Ein direkter Vergleich des alten Satzungstextes gegenüber dem Neuen ist in Anlage 1 beigefügt.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Änderungen kurz eingegangen:

• **Betreuungsformen**

§ 1 b) aa) und bb) wurden aufgrund der verschiedenen Betreuungsformen an den Ganztageschulen geändert. Es wird zwischen einer Betreuung am Vormittag und einer Ganztagesbetreuung unterschieden. Außerdem wurde in § 1 b) cc) die Betreuungsform „flexible Nachmittagsbetreuung“ ergänzt. Diese Betreuungsform wird an der Maicklerschule bis zur kompletten Einführung der Ganztagesschulbetreuung an Stelle des Hortes angeboten. Für die Eltern ergibt sich dadurch keine Änderung des Betreuungsangebots. Durch diese Umbenennung ist auch die Anpassung von § 1 Abs.

4 erforderlich.

- **Anmeldeverfahren**

In § 2 Abs. 4 wurde das Anmeldeverfahren für Kinder, die bereits vor dem 3. Geburtstag betreut werden, konkretisiert. Diese müssen erneut über das Portal „Little Bird“ angemeldet werden, wenn Sie in einer Einrichtung betreut werden, die keine Betreuung ab dem 3. Geburtstag anbietet. Zudem wurde ergänzt, dass auch bei Eltern, deren Kind bereits in einer Ganztagesbetreuung vor dem 3. Geburtstag betreut wurde, die Voraussetzungen für eine Anschlussbetreuung in einer Ganztageseinrichtung erneut überprüft werden müssen. Die Eltern müssen die erforderlichen Nachweise ein halbes Jahr vor dem 3. Geburtstag vorlegen, damit rechtzeitig reagiert werden kann, falls mittlerweile ein anderes Betreuungsangebot ausreichend ist.

- **Nachweis der Berufstätigkeit für Betreuungsangeboten an Schulen und Ganztageseinrichtungen**

Nachdem die Betreuungsangebote an den Ganztageschulen die Kapazitätsgrenzen übersteigen, wird künftig der Anspruch auf eine zusätzliche Betreuung durch den Nachweis der Berufstätigkeit/Studium/Ausbildung überprüft, wie dies bereits bei der Schülerbetreuung und Hortbetreuung erforderlich ist. Diese Regelung gilt zudem künftig auch für die flexible Nachmittagsbetreuung.

- In § 3 Abs. 1 wurde ergänzt, dass der Beschäftigungsnachweis bereits vor der Aufnahme in eine Ganztageseinrichtung bzw. in eine Einrichtung für die Betreuung von unter 3jährigen Kindern vorgelegt werden muss. Dabei wurde konkretisiert, wer zu den Beschäftigten zählt und welche Ausnahmen möglich sind.

- **Präzisierung des Satzungstextes**

Die Änderungen in § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 2, 3 und 4 erfolgen zur Präzisierung.

- **Regelungen im Krankheitsfall**

Die Änderungen in § 9 Abs. 1 und 2 sind erforderlich, um eindeutig zu regeln, dass ein krankes Kind unverzüglich aus der Einrichtung abgeholt werden muss und die Einrichtung erst wieder besuchen darf, wenn es ohne Medikamenteneinnahme symptomfrei ist.

Aus der Beratung im Sozialausschuss wurde hier noch eine erklärende Ergänzung bezüglich der Medikamente ergänzt, die Beispiele definiert, um welche Medikamentengruppen es sich handelt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil.
Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: Gegenüberstellung Benutzungssatzungsänderung 2023